



Allgemeinverfügung

zur Änderung der Allgemeinverfügung über Befreiungen von der Rechtsverordnung des Landratsamtes Sigmaringen zur Regelung des Gemeingebrauchs auf der Donau im Landkreis Sigmaringen vom 20.04.2012

Vorbemerkung

Die „Allgemeinverfügung über Befreiungen von der Rechtsverordnung des Landratsamtes Sigmaringen zur Regelung des Gemeingebrauchs auf der Donau im Landkreis Sigmaringen“ vom 20.04.2012 wurde von fünf Fischereivereinen, die an der Donau zwischen Sigmaringen und Gutenstein ihre Fischwasser haben, per Widerspruch angefochten. Zusammen mit den Widerspruchsführern, dem Regierungspräsidium Tübingen und dem Landratsamt Sigmaringen wurde die Entscheidung über den Widerspruch für 5 Jahre ausgesetzt. In diesem Zeitraum (2014 bis 2018) sollten im Rahmen eines Monitorings Daten erhoben werden, die entweder die positive Wirkung der Allgemeinverfügung bestätigen oder eine Änderung bzw. Optimierung der Regelung zum Ziel haben.

Die Fischereivereine haben Ende Januar 2018 ihren Widerspruch unter der Voraussetzung zurückgenommen, dass die vorgenannte Allgemeinverfügung vom 20.04.2012 mit den in der nachfolgenden Verfügung aufgeführten Punkten 1. bis 3. (weitere Maßgaben für Befreiungen) abgeändert wird.

Gemäß § 4 Abs. 1 Ziffer 3 sowie Abs. 2 bis 4 der Rechtsverordnung des Landratsamtes Sigmaringen zur Regelung des Gemeingebrauchs auf der Donau im Landkreis Sigmaringen in der Fassung vom 20.04.2012 in Verbindung mit § 21 Abs. 2 Nr. 1 und 2 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg, in der Fassung vom 03.12.2013 (GBl. S. 389), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23.02.2017 (GBl. S. 99), können von den Verboten des § 3 Abs. 1 und 2 der vorgenannten Rechtsverordnung Befreiungen unter Beachtung von weiteren Maßgaben erteilt werden.

Es ergeht daher folgende

Verfügung:

I.

Die Allgemeinverfügung über Befreiungen von der Rechtsverordnung des Landratsamtes Sigmaringen zur Regelung des Gemeingebrauchs auf der Donau im Landkreis Sigmaringen vom 20.04.2012 wird wie folgt geändert:

1. In die Ziffer I. Nr. 1. werden nach dem 4. Spiegelstrich zwei weitere Spiegelstriche mit folgendem Inhalt eingefügt:

- **auf Höhe der Mühle Dietfurt
(Bootsausstieg am linken Ufer bei Flusskilometer-Stein 2691+750):**

Hier ist nur der Ausstieg möglich.

- **auf Höhe der Mühle Dietfurt
(am rechten Ufer bei Flusskilometer-Stein 2691+700):**

Hier sind das Rasten und der Endausstieg gestattet.

2. Die Ziffer I. Nr. 4.1 erhält folgende Fassung (Ergänzung in kursiver Schrift):

4.1 Die Gesamtkontingente der gewerblichen Verleiher (Veranstalter), der privaten Nutzer und der Sportkanuten sind untereinander nicht übertragbar.

Grundsätzlich werden Befreiungen nur für das Befahren der Donau flussabwärts erteilt. Das Befahren der Donau flussaufwärts ist nur ausnahmsweise und insbesondere dann gestattet, wenn es beispielsweise darum geht, dadurch eine Gruppe zusammenzuhalten.

3. Die Ziffer I. Nr. 12. erhält folgende Fassung (Ergänzung in kursiver Schrift):

12. Die Größe der Boote ist auf maximal 4 Personen begrenzt. Schlauchboote mit Platz für über 4 Personen, *Standuppaddler* sowie Flöße erhalten keine Befreiung.

4. Alle übrigen Grundlagen und Regelungen der Allgemeinverfügung über Befreiungen von der Rechtsverordnung des Landratsamtes Sigmaringen zur Regelung des Gemeingebrauchs auf der Donau im Landkreis Sigmaringen vom 20.04.2012 bleiben unverändert gültig.

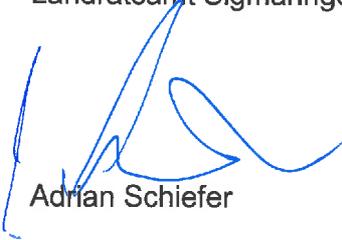
5. Diese Änderung der Allgemeinverfügung über Befreiungen von der Rechtsverordnung des Landratsamtes Sigmaringen zur Regelung des Gemeingebrauchs auf der Donau im Landkreis Sigmaringen vom 20.04.2012 tritt am Tage nach Ihrer Bekanntgabe in Kraft.

!!.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Sigmaringen, Leopoldstraße 4, 72488 Sigmaringen, oder beim Regierungspräsidium Tübingen, Konrad-Adenauer-Straße 20, 72072 Tübingen, eingelegt werden.

Sigmaringen, den 15. Juni 2018
Landratsamt Sigmaringen/Fachbereich Umwelt und Arbeitsschutz


Adrian Schiefer

